

Version 2006 - Dokument 017
Prüfungsmodalitäten für operative Führungskräfte von Kontraktoren

Letzte Änderung 07.05.2009

**Kap 1, Seite 2,
Fußnote 1**

Anfrage zur Fußnote bzgl. „Vorarbeiter“, da diese z. B. im Baubereich in erster Linie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in dieser Funktion eingesetzt werden. Die notwendigen Führungsqualitäten und die Fähigkeiten zur Weiterbildung würden nur wenige „Vorarbeiter“ mitbringen.

Die Teilnehmer kamen überein:

1. In der Fußnote heißt es **z. B.**
2. Nicht alle als "Vorarbeiter" im SCC-zertifizierten Unternehmen bezeichneten (und bezahlten) Personen benötigen eine Prüfung gem. 3.3 (sondern auf jeden Fall eine Ausbildung und Prüfung gem. 3.4). Eine Prüfung gem. 3.3 wird aber dann auch für "Vorarbeiter" sinnvollerweise notwendig, wenn vor Ort bei der Leistungserbringung keine operative Führungskraft (Polier, Meister, Bauleiter, etc.) die Arbeiten leitet und der "Vorarbeiter" in der Pflicht bzw. in der Führungsposition steht.
3. Das heißt, das Unternehmen legt selbst fest.

Beschluss des U-SK SCC vom 19.06.2006

**Version 1998/03
Seite 2
2 Übergangsfristen**

Die PET-Ausbildung für Führungskräfte der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wird als SGU-Ausbildung für eine Übergangszeit bis 31.12.2002 anerkannt.

Die Gültigkeit ab dem Datum der Ausstellung beträgt 10 Jahre – gilt sowohl gem. Dok 017 abgelegte Prüfungen als auch für PET-Ausbildung.

Beschluss des U-SK SCC vom 13.03.2003

Kap. 3 Zulassung

Eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. Dok. 017/018 ist die Akkreditierung gem. DIN EN ISO/IEC 17024. Solche Akkreditierungen werden für verschiedene Scopes von der TGA angeboten (s. TGA-Homepage). Ein Scope "SCC/SCP" ist allerdings bislang nicht von der TGA vorgesehen und im Rahmen einer international anerkannten 17024-Akkreditierung nicht möglich, da die 10-jährige Gültigkeitsdauer der SCC-Personalprüfungsurkunden nicht mit dem 17024-System kompatibel ist. Das war bislang kein Problem, da ausschließlich Prüfungsorganisationen, die auch in anderen Scopes, die von der TGA angeboten wurden, Ihre Dienstleistung als SCC-Prüfungsorganisation angeboten haben und daher auf die entsprechende Akkreditierung zurückgreifen konnten.

Um trotzdem Prüfungsorganisationen, die ausschließlich SCC-Prüfungen abnehmen wollen, dies zu ermöglichen, bietet die TGA seit 01.07.2008 Begutachtungen im Personalzertifizierungsbereich für den Scope SCC/SCP auf Basis der ISO 17024 (Geschäftsstellen- und Witnessaudit) mit einer entsprechenden Bescheinigung an, auf der das TGA-Logo, nicht aber das IAF-Logo abgebildet ist.

Eine entsprechende Bescheinigung der TGA im Rahmen der Anerkennung gem. Pkt. A des Kap 3 Dok. 017/018 wird durch das U-SK SCC als gleichwertig zu einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 akzeptiert.

Beschluss des U-SK SCC vom 29.10.2008

Kap. 5

Prüfungsabnahme mit elektronischen Unterweisungssystemen:

Internet-basierte Prüfungsabnahmen gem. **Dok. 016, 017 und 018** werden anerkannt bei Nachweis/Erfüllung folgender Mindest-Sicherheitseinstellungen:

- Lockdown-Shell (Kommunikation im Hintergrund wird unterbunden; Browser quasi eingefroren; E-maildienste/Chaträume können nicht geöffnet werden)
- SSL-Verschlüsselung (standardisiertes Sicherheitsprotokoll)
- Prüfungszeitfenster (außerhalb einer definierten Zeit ist der Test nicht durchführbar)
- Vergabe mehrstufiger Eingabecodes
- Begrenzung der Prüfungsdurchführung (keine Wiederholbarkeit)
- Testfreigabe durch Aufsichtsperson (ohne entsprechende Überprüfung der Identität des Prüfungskandidaten und die zusätzliche Anmeldung durch die Aufsichtsperson kann der Test nicht starten)

Bei Anwendung des Dok. 017 gilt:

Für zugelassene Prüfungsorganisationen, die die Möglichkeit einer internetbasierten Prüfungsabnahme anbieten möchten, ist die Einschaltung von entsprechenden Anbietern möglich. Die Erfüllung der o.g. Mindest-Sicherheitseinstellungen ist nachzuweisen. Vertragliche Vereinbarungen trifft die Prüfungsorganisation mit dem Anbieter.

Den vom U-SK SCC zugelassenen SCC-Prüfungsorganisationen ist es erlaubt, die Lösungsmatrix an beauftragte DV-Unternehmen unter Berücksichtigung entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen weiterzugeben. Das SCC-Sekretariat ist durch die Prüfungsorganisation hierüber schriftlich zu informieren.

Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006

Anfrage zum Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006 bzgl. Prüfungsabnahme mit elektronischen Unterweisungssystemen (Testfreigabe durch Aufsichtsperson)

Frage: Aufsichtsperson „online anwesend“ oder „vor Ort“?

Antwort: Ergänzend zum Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006 (Pkt. Aufsichtsperson) gilt:

für SCC-Dokumente 017/018:

Aufsichtsperson vor Ort

= ein Vertreter der zugelassenen SCC-Prüfungsorganisation oder

= ein Vertreter des Online-Anbieters

(Schulender darf nicht Prüfer sein)

Dementsprechend bei SCC-Dokument 016:

Aufsichtsperson vor Ort

= SiFA oder

= ein Vertreter des Online-Anbieters

Vertragliche Vereinbarungen trifft die Prüfungsorganisation/das Unternehmen mit dem Online-Anbieter.

Beschluss des U-SK SCC vom 18.10.2007

Müssen Unternehmer, die das Unternehmermodell gewählt haben, die Prüfung gem. Dokument 017 ablegen?

Antwort:

Unternehmer, die das Unternehmermodell gewählt haben, müssen die Prüfung nach Dok. 017 absolvieren. (auch wenn sie die Prüfungen gem. Dok. 016 abnehmen dürfen)

Beschluss des U-SK SCC vom 18.10.2007

**Kap. 6
Aufbewahrungsfristen**

Aufbewahrungsfristen der Dokumentation für Prüfungsorganisationen

Für die Dokumentation der Prüfungsabnahmen durch zugelassene SCC-Prüfungsorganisationen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (in Anlehnung an DIN 17024). Elektronische Archivierung ist zulässig – das ggf. gewählte Archivierungssystem muss aktuell praktikabel sein – die Hardwarekompatibilität ist in angemessenen Zeiträumen zu prüfen.

Beschluss des U-SK SCC vom 24.04.2008.

**Kap. 6 Urkunde, Seite
8 Muster**

Prüfungsurkunden

Anlass: Es häufen sich Anfragen, dass die Anerkennung in NL/B nicht gegeben wird (teilweise wird Zutritt zum Werksgelände verwehrt), da Urkunden keine Nummern tragen. Solche Registriernummern auf Urkunden waren lt. SCC-Regelwerk bislang nicht vorgesehen.

Es wurde beschlossen,

- die Musterurkunden (Dokument 017 Seite 8, Dokument 018 Seite 6) zu ergänzen. Ab spätestens 01.02.2009 sind diese zusätzlich mit dem Geburtsdatum des Prüflings sowie mit einer Registriernummer auszustellen. Die Einführung eines Nummernsystems obliegt der Prüfungsorganisation.

- alle zugelassenen SCC-Prüfungsorganisationen aufzufordern, dem U-SK SCC
 - zu bestätigen, dass die Rückverfolgbarkeit von Prüfungsurkunden gem. Dok. 017 und 018 sichergestellt ist
 - mitzuteilen wie die Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird

Die Prüfungsorganisationen werden hierüber in einem gesonderten Schreiben informiert bzw. unter Fristsetzung aufgefordert, entsprechend tätig zu werden. Nichtumsetzung hat den Entzug der Zulassung zur Folge.

Beschluss des U-SK SCC vom 29.10.2008

Zusätze auf Prüfungsurkunden

Zusätze auf Prüfungsurkunden wie

- i. **Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen in Sicherheitstechnik (=Orig.Text lt. www.vca.nl)**
Niederländische, belgische und deutsche Zertifikate, Diplome oder Atteste mit der SCC- oder SCC-Wort-/Bildmarke werden gegenseitig anerkannt.
- ii. Dieses Zertifikat ist auch von Sektorkomitees im Ausland, die in der europäischen SCC/VCA-Plattform zusammenarbeiten, anerkannt (zurzeit Belgien, Niederland, Österreich und Schweiz).

sind nach Abstimmung zwischen TGA und SSVV **nicht zulässig**.

Information vom 22.04.2009

Prüfung von fremdsprachigen Führungskräften

Um die Frage 3.3 der SCC-Checkliste zu erfüllen, kann das jeweilige Unternehmen seine operativ tätigen Führungskräfte selber schulen, muss aber die Prüfung gem. SCC-Dokument 017 durch eine neutrale zugelassene Stelle abnehmen lassen. Zur Schulung bietet es sich an, den deutschen Führungskräftecatalog als Grundlage zu nutzen und in die jeweilige Sprache zu übersetzen. Die neutrale, beim U-SK SCC anerkannte Prüfungsorganisation, die mit der Abnahme der Prüfung beauftragt wird, müsste das Aufgabenheft mit den ausgewählten 25 Prüfungsfragen übersetzen lassen und/oder kann sich in der Prüfung eines Dolmetschers bedienen.

Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006